

SPD demokratischer pressediens

P/XXIX/114

20. Juni 1974

Klarer Kurs für eine friedliche Zukunft

Vertrag mit Prag setzt Schlußstein im Gebäude
der Ostpolitik

Von Willy Brandt MdB
Vorsitzender der SPD

Seite 1 / 37 Zeilen

Getrennte Wege zum gleichen Ziel

Anmerkungen zur Reform des § 216 StGB

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-
Präsidiums

Seite 2 bis 4 / 96 Zeilen

Neuland und Chance

Zur Errichtung der Ständigen Vertretungen in
Berlin (Ost) und Bonn

Von Egon Franke MdB
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Seite 5 und 6 / 79 Zeilen

Wirksamer Schutz für den Verbraucher

Gesamtreform des Lebensmittelrechts verabschiedet

Von Jürgen Egert MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für Jugend,
Familie und Gesundheit

Seite 7 bis 9 / 118 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 406
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 88 37 - 38
Telefax: 08 88 346 - 48 pbbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 103-112, Telefon: 376611

Klarer Kurs für eine friedliche Zukunft

Vertrag mit Prag setzt Schlußstein im Gebäude der Ostpolitik

Von Willy Brandt MdB

Vorsitzender der SPD

In den letzten beiden Tagen ist die klare Position der deutschen Außenpolitik erneut bestätigt worden: Wir haben der neuen Deklaration der NATO zugestimmt, und wir haben den Vertrag mit Prag verabschiedet. Was heißt das? Die sozialliberale Bundesregierung sagt ja zur Festigung unseres westlichen Bündnisses; die Koalition aus Sozialdemokraten und Freien Demokraten sagt ja zu einer Aussöhnung mit unseren östlichen Nachbarn. Sie folgt dem Kurs, der uns den Weg in eine friedliche Zukunft ebnet.

Die Opposition bleibt ebenfalls bei ihrer bisherigen Haltung: Sie sagt ja nach Westen und nein nach Osten. Dabei verliert die Opposition zunehmend an Glaubwürdigkeit. Sie lehnt zwar das Münchner Abkommen von 1938 ab, aber trotzdem sagt sie nein zu dem Vertrag, der dafür sorgen wird, daß nun endlich auch die Bundesrepublik Deutschland die Last jenes Münchner Abkommens los wird, von dem sich vor uns schon alle anderen Unterzeichner in aller Form losgesagt haben.

Die Opposition hat behauptet, sie lehne den Vertrag hauptsächlich wegen der begrenzten Einbeziehung Berlins ab. In Wahrheit ist Berlin zum erstenmal voll entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen in einen politischen Vertrag mit dem Osten einbezogen. Die Opposition, deren Ostpolitik die Geschichte eines Bankrotts ist, erschöpft sich in illusionärer Polemik. Sie beweist damit, daß sie noch für lange Zeit selbst nicht mehr damit rechnet, in die Regierungsverantwortung zurückzukommen; denn wenn die Opposition heute die Verantwortung zu übernehmen hätte, dann müßte sie entweder ihre jetzigen außenpolitischen Erklärungen in den Papierkorb werfen, oder sie würde die Bundesrepublik Deutschland in einer Woche in eine gefährliche Isolierung führen.

Der Vertrag mit Prag beendet den Bau der Verträge mit den osteuropäischen Staaten, der nun "wohnlich" gemacht, mit Leben erfüllt werden muß. Dabei gibt es im Osten und im Westen Leute, die das stören wollen. Die Geschichte wird über sie hinweggehen.

(-/20.6.1974/bgy/pr)

Getrennte Wege zum gleichen Ziel

Anmerkungen zur Reform des § 218 StGB

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-Präsidiums

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts ist heute im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Gemäß der Bestimmung seines Art. 12 wird es morgen inkraft treten. Der § 218 StGB, der seinem bisherigen Sinne nach rund 100 Jahre gegolten hat, gehört damit der Rechtsgeschichte an.

Ein Gesetzgebungsverfahren, das an Dauer, Intensität und leidenschaftlicher Beteiligung seinesgleichen sucht, hat so nach mehrjähriger Dauer ein Ende gefunden. Nach Abwägung aller Argumente hat sich die absolute Mehrheit von 260 Abgeordneten des Deutschen Bundestages für eine Regelung entschieden, die für einen bestimmten Zeitraum auf die strafrechtliche Sanktion des Schwangerschaftsabbruchs verzichtet und stattdessen den Schutz des ungeborenen Lebens durch ein Bündel von Maßnahmen besser als bisher zu erreichen trachtet. Durch soziale Hilfen, durch eine Stärkung des Verständnisses der Gesellschaft für die Situation gerade auch der werdenden nicht verheirateten Mutter, durch ein Mehr an Achtung vor dem Verantwortungsbewußtsein und der Würde der Frau soll das Ziel erreicht werden, die Entscheidung für eine Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Nur zwangsfreie und deshalb von der Mutter auch akzeptierte Beratung kann das Angebot und die Annahme dieser Hilfe gewährleisten.

In den Auseinandersetzungen schienen gegensätzliche Auffassungen einander lange Zeit unversöhnlich gegenüberzustehen. Extrem emanzipatorische Ansichten, die das ungeborene Leben als einen des selbständigen Schutzes nicht fähigen Bestandteil des Mutterleibs deklarieren auf

der einen Seite, ebenso extrem repressive Ansichten, die einer unbedingten Strafdrohung das Wort redeten und jede Relativierung dieser Strafdrohung als Tötung, ja gar als Mord bezeichneten auf der anderen Seite - ein tieferer Gegensatz war kaum denkbar.

Es ist das Verdienst der verschiedenen Indikationsmodelle und der durch sie ausgelösten Diskussion, daß diese Gegensätze im Laufe der Verhandlungen abgebaut wurden, zumindest aber an Schärfe verloren. Ich jedenfalls halte es für das bemerkenswerteste Ergebnis der Debatten, daß alle relevanten gesellschaftlichen und politischen Kräfte in unserem Lande am Ende der Beratungen über folgende Fragen einig waren: Darüber

- daß die geschichtliche Existenz des menschlichen Lebens bereits vor der Geburt beginnt,
- daß Art. 2 des Grundgesetzes auch die ungeborene Leibesfrucht als menschliches Leben schützt, das aufgrund der natürlichen Bestimmung darauf angelegt ist, sich zu einem eigenständigen und sittlich verantwortlichen Menschen zu entwickeln,
- daß die geltende Fassung des § 218 StGB diesen Schutz nicht in wirksamer Weise leistet und darüber hinaus alljährlich Hunderttausende von Frauen in seelische und körperliche Not geraten läßt und
- daß alle gesellschaftlich relevanten Kräfte eine Änderung der bestehenden Strafbestimmung wollen und die Reform dieser Bestimmung keinen Aufschub mehr duldet.

Einigkeit bestand auch darüber, daß der Gesetzgeber hier an die Schranken dessen gelangt, was er mit Verbindlichkeit für diejenigen zu normieren und festzulegen vermag, die sich als werdende Mütter in einer der elementarsten menschlichen Konfliktsituationen überhaupt befinden. Die Einsicht, daß die Macht des Gesetzgebers hier an Grenzen stößt, denen er auf anderen Gebieten nur selten begegnet und daß die Antwort deshalb recht eigentlich nur aus dem Gewissen, dem in Verantwortung gebundenen Gewissen des einzelnen fließen kann, muß daher auch am Ende dieses Gesetz-

gebungsverfahren stehen. Gerade diese Einsicht sollte diejenigen, die mit ihrem Regelungsvorschlag nicht durchgedrungen sind - und ich selbst gehöre bekanntlich zu den Befürwortern eines in der Minderheit gebliebenen Modells - davor bewahren, der Bundestagsmehrheit leichtfertigen Umgang mit der Verfassung, Verstöße gegen tragende Grundsätze unserer Wertordnung oder gar die Preisgabe des Schutzgedankens zu unterstellen. Meinungsverschiedenheiten über das Wie des Schutzes waren unvermeidlich, ja legitim, wenn die relativ beste Regelung gefunden werden sollte. Zweifel daran hingegen, ob der andere den Schutz überhaupt ernsthaft wolle, stellen einen Grundbestand an Gemeinsamkeit in Frage, dessen wir ohne Schaden für unsere Gemeinschaft nicht entraten können.

Aus allen diesen Erwägungen möchte ich als Bundesminister der Justiz gerade an diesem Tage zur Versöhnlichkeit und zur gegenseitigen Toleranz aufrufen. Keiner sollte behaupten, daß Anhänger und Befürworter anderer Modelle von weniger achtbaren Motiven und Wertvorstellungen geleitet werden als er sie selbst für sich in Anspruch nimmt. Der gleiche Respekt sollte aber auch denjenigen gegenüber gelten, die in Ausübung des vom Gesetz ausdrücklich anerkannten Weigerungsrechtes der Ärzte und des Pflegepersonals es aus Gewissensgründen ablehnen, an dem Abbruch einer Schwangerschaft mitzuwirken. Das gilt ebenso für die Austragung des von der Opposition beim Bundesverfassungsgericht angekündigten Normenkontrollverfahrens. Es ist das Recht der Opposition, diesen Weg zu beschreiten. Es ist aber nicht minder das Recht der Mehrheit, darzutun, daß sich ihre Regelung in dem dem Gesetzgeber von der Verfassung gezogenen Rahmen bewegt. Auch hier geht es nicht um das Ob des Schutzes, sondern um das Wie, um die Angemessenheit der Maßnahmen und ihre Wirksamkeit in einem Bereich, der sich ohnehin der ethisch-moralischen Bindung, der fürsorglichen Beratung im vertraulichen Gespräch eher öffnet als dem unbedingten Zugriff der staatlichen Straf Gewalt.

Obwohl ich die Fristenregelung nicht für die beste denkbare Regelung ansehe, halte ich sie für verfassungsgemäß, weil sie sich am Schutzgedanken orientiert und die Verfassung für die Ausgestaltung dieses Schutzes eben nicht nur einen einzigen gangbaren und zulässigen Weg weist. Deshalb habe ich auch an der Ausfertigung des Gesetzes durch meine Gegenzeichnung mitgewirkt. Aber ich bin mir dessen bewußt: Das Wort, das Frau Funcke als Abgeordnete am 25. April 1974 im Bundestag gesprochen hat, gilt für jeden, der an diesem Gesetzgebungsverfahren teilgenommen hat. Ganz gleich, wie er stimmte, wie er argumentierte, was er tat oder unterließ: Keiner wird ohne Schuld bleiben. Vielleicht aber können wir für die Zukunft andere von Schuld befreien, nämlich diejenigen unserer Mithürgerinnen, die sich nach der Reform leichter aus Bedrängnis und Verstrickung lösen und sich dann für das Leben ihres Kindes entscheiden, wo sie heute aus Furcht vor Strafe und Schande Schuld auf sich nahmen. Unser aller Pflicht aber ist es, ihnen dabei zu helfen.

(-/20.6.1974/ks/pr)

+ + +

Neuland und Chance

Zur Errichtung der Ständigen Vertretungen in Berlin (Ost) und Bonn

Von Egon Franke MdB

Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Heute, am 20. Juni 1974, beginnen die Ständigen Vertreter der beiden deutschen Staaten in Bonn und Berlin (Ost) offiziell mit ihrer Arbeit. Das ist mehr als eine reine Formsache. Jeder, der die Deutschlandpolitik der letzten Jahre mitverfolgt hat, wird dem zustimmen.

Im Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 wurde in Artikel 8 vereinbart, Ständige Vertretungen auszutauschen und am Sitz der jeweiligen Regierungen zu errichten. Am 14. März 1974 konnten Staatssekretär Gaus und der Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Kurt Nier, das Protokoll über die Errichtung der Ständigen Vertretung unterzeichnen. Wenn heute die Leiter der Ständigen Vertretungen ihre Beglaubigungsschreiben überreichen, dann ist noch einmal festzuhalten:

- Die Vertretungen der beiden Staaten führen die amtliche Bezeichnung "Ständige Vertretung". Damit ist sichergestellt, daß es sich bei den Vertretungen nicht um Botschaften handelt.
- Die Akkreditierung der Leiter der Ständigen Vertretungen erfolgt bei den jeweiligen Staatsoberhäuptern. Ausschlaggebend dafür war, daß durch den Grundlagenvertrag Beziehungen zwischen den Staaten und nicht nur zwischen den Regierungen hergestellt worden sind. Dem entspricht es, daß die Leiter der Vertretungen ihre Staaten und nicht nur ihre Regierungen repräsentieren.
- Zuständig für die Angelegenheiten der Ständigen Vertretungen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundeskanzleramt, in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Mit der Bestimmung des Bundeskanzleramtes als Anlaufstelle der DDR-Vertretung wird klargestellt, daß die Bundesregierung die DDR auch weiterhin nicht als ausländischen Staat betrachtet. Durch die Zuordnung unserer Vertretung zum Außenministerium der DDR entstehen keine diplomatischen Beziehungen. Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ist nach internationalem Recht nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich, das im Falle der beiden deutschen Staaten fehlt.
- Für die Mitglieder der Ständigen Vertretung sowie deren Familienangehörige

und privaten Hausangestellten gilt die Wiener Konvention vom 18. April 1961 entsprechend. Die entsprechende Anwendung der Wiener Konvention ist für die rechtliche Beurteilung der Regelungen über die Ständigen Vertretungen von zentraler Bedeutung. Wenn diplomatische Beziehungen hergestellt und dementsprechend diplomatische Missionen errichtet worden wären, hätte die Wiener Konvention direkt angewendet werden müssen. Sie wird jedoch nur entsprechend angewandt, woraus sich eindeutig ergibt, daß beide Staaten weiterhin von dem Nichtbestehen diplomatischer Beziehungen ausgehen.

- Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vertritt die Interessen von Berlin (West).

Die Regierungen in beiden Staaten haben mit der Errichtung der Ständigen Vertretungen Neuland beschrritten. Gleiches gilt für die Leiter und die Mitarbeiter der Ständigen Vertretungen. Es liegt deshalb in der Natur der Sache, daß die Tätigkeit der Vertretungen erst einmal in Gang kommen muß. Allgemein ist vereinbart, daß die Vertretungen die Interessen des Entsendestaates im Gastland vertreten sollen, vor allem heißt das Hilfe für Personen und Förderung der Normalisierung der Beziehungen auf allen Gebieten.

Der erste Aspekt betrifft aus unserer Sicht u.a. die vielen Millionen Menschen, die seit den Verträgen und Vereinbarungen mit der DDR in die DDR reisen und die jetzt bei Schwierigkeiten mit der Hilfe durch die Ständige Vertretung rechnen können. Generell wird man sagen können, daß der Ständigen Vertretung "vor Ort" eine wichtige Rolle bei den Verbindungen zwischen den Menschen aus beiden Staaten zukommt, vor allem dann, wenn es Schwierigkeiten und Geschwernisse gibt.

Der zweite Aspekt ist mehr allgemein-politischer Art, aber nicht weniger bedeutsam. Bei der umfassenden Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten im Interesse des Friedens und der Menschen kommen den Ständigen Vertretungen wichtige Aufgaben zu. Trotz der bekannten und nie zu vergessenden Unterschiede und Gegensätze zwischen beiden Staaten ist die Bundesregierung gewillt, die Beziehungen zur DDR zu verbessern, auf welchen Gebieten das auch immer möglich ist. Sie erhofft sich von der Tätigkeit der Ständigen Vertretungen positive Wirkungen auf die Entwicklung der Beziehungen.

Die Errichtung der Ständigen Vertretungen ist Neuland, ist eine Chance und eine Erwartung. Wir sind bereit, diese neue Möglichkeit positiv zu nutzen. In diesem Sinne wünsche ich unserer Ständigen Vertretung einen guten Arbeitsbeginn, Beharrlichkeit, Geduld und die Fähigkeit zu beweglichem Handeln.
(-/20.6.1974/ka/pr)

+ + +

Wirksamer Schutz für den Verbraucher

Gesamtreform des Lebensmittelrechts verabschiedet

Von Jürgen Egert MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit

Der Bundestag hat die Gesamtreform des Lebensmittelrechts verabschiedet. Das bedeutsamste Verbraucherschutzgesetz dieser Legislaturperiode wird mit einigen Ausnahmen am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Ein weiterer Punkt aus der Regierungserklärung der sozialliberalen Koalition kann abgehakt werden. Das Reformvorhaben dient dem Ziel, den Schutz des Verbrauchers zu verbessern und die Gesundheit der Bürger so wirksam wie möglich zu schützen.

Diese Prioritäten sind sachgerecht und abgewogen unter Einbeziehung legitimer Interessen der Hersteller von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Tabakwaren und sonstige Bedarfsgegenstände im Gesetz verankert. Um diese tragenden Prinzipien der Reform zu verwirklichen, sind für Lebensmittel, Tabakwaren, Kosmetika und sonstigen Bedarfsgegenständen eine Summe von Einzelregelungen getroffen worden. So werden Lebensmittel künftig frei von gesundheitlich bedenklichen Zusatzstoffen angeboten werden. Ein eng gefaßter Zusatzstoffbegriff, Verwendungsverbote für nicht zugelassene Zusatzstoffe sowie Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Stoffen mit pharmakologischer Wirkung sollen sicherstellen, daß in Zukunft sowohl von pflanzlichen als auch von tierischen Lebensmitteln keine Beeinträchtigungen für die Gesundheit des Verbrauchers ausgehen.

Ein Katalog von Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit, die Kompetenz, bundeseinheitlich Hygienevorschriften für die Lebensmittelherstellung zu erlassen, sollen weitere gesundheitliche Sicherungen im Interesse des Verbrauchers schaffen. Ziel des Gesetzes ist aber nicht nur die vorbeugende gesundheitliche Sicherung: Die unsinnige, den Verbraucher irreführende gesundheitsbezogene Werbung wird beseitigt. Dadurch wird mit dem Mißstand aufgeräumt, daß das verstärkte Interesse der Bürger, gesund zu leben, für vordergründige Geschäftsinteressen ausgenutzt wird.

Neben dem Gesundheitsschutz wird der Verbraucherschutz verbessert. Das Warenangebot soll für den Käufer durchschaubarer gemacht werden, die

Hersteller werden angehalten, ausführliche Angaben über die angebotene Ware zu machen. Der Verbraucher soll künftig wissen, was er kauft. Er soll wissen, wie lange sich eine Ware hält, wie frisch sie ist, ob Konservierungs- und Farbstoffe oder andere Chemikalien zugesetzt sind. Der Käufer soll vor Täuschung geschützt werden, d.h. u.a. soll die Werbung für Lebensmittel wahrhaft, die Information über das angebotene Produkt zutreffend sein. Ein wichtiger Punkt im Gesetz sind die Vorschriften für Tabakwaren. Im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stand die Frage der weitergehenden Werbebeschränkungen für Tabakwaren. Im Gesetz ist ein Werbeverbot in Funk und Fernsehen für Zigaretten, zigarettenähnliche Produkte und für die "Selbstdreher" verankert worden. Die getroffene Regelung ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem gesundheitspolitisch Notwendigen und dem gegenwärtig wirtschaftspolitisch Möglichen.

Die getroffene Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Gut Volksgesundheit und dem Recht der freien Berufsausübung ist sachgerecht. Sie ergänzt sinnvoll das Gesamtprogramm der Regierung gegen den Nikotinmißbrauch und hilft es erfolgreich voranzutreiben. Daneben ist der Regierung eine Zahl von Ermächtigungen gegeben worden, um die gesundheitsschädlichen Tabakwaren zu entschärfen. So wird die Regierung u.a. ermächtigt, Höchstmengen an bestimmten Rauchinhaltsstoffen festzusetzen, vorzuschreiben, daß Angaben über den Gehalt an Nikotin und Teer in Tabakerzeugnissen gemacht werden müssen sowie Warnhinweise für Tabakerzeugnisse vorzuschreiben. Eine Lücke im Verbraucherschutz wird mit den Vorschriften für kosmetische Mittel geschlossen. Verbote zum Schutz der Gesundheit sollen sicherstellen, daß keine kosmetischen Mittel in den Handel kommen, die die Gesundheit der Verbraucher zu schädigen vermögen.

Mit dem grundsätzlichen Verwendungsverbot für verschreibungspflichtige Stoffe (Arzneimittel) wird gewährleistet, daß die Verantwortung von Arzt und Apotheker für die Anwendung von Arzneimitteln unangetastet bleibt. Bei der Verwendung von rezeptpflichtigen Stoffen in Kosmetika wird über ein besonderes Zulassungsverfahren die gesundheitliche Unbedenklichkeit ausdrücklich geprüft. Den Gesundheitsschutz ergänzen Verbraucherschutzvorschriften, die das Angebot für den Käufer durchschaubarer machen sowie sicherstellen sollen, daß die Information über das kosmetische Mittel wahrhafter und zutreffender wird. Damit wird der Geldschneiderei - deren Käufer überwiegend Frauen sind - wirksam entgegengewirkt werden. Für die sonstigen Bedarfsgegenstände - u.a. Waschmittel, Reinigungsmittel, Spielzeuge - wird der Gesundheitsschutz

des Verbrauchers ausgeweitet. So wird künftig gewährleistet sein, daß weder Reinigungs- noch Pflegemittel sowie Spielzeuge in den Handel gebracht werden können, bei denen die Gefahr besteht, daß sie mit Lebensmitteln verwechselt werden. Die leidvollen Erfahrungen von Gastarbeitern, die ein Spülmittel, das die bildhafte Darstellung einer Zitrone zeigte, als Zitronenextrakt getrunken hatten, werden sich nicht wiederholen.

Ein Kernstück der Reform stellt die Entkriminalisierung des Lebensmittelstrafrechts dar. Die Trennung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Staffelung von Bußgeldern, Geldstrafen und Freiheitsstrafen je nach der Schwere des Vergehens ist wirklichkeitsnäher und wird wirksamer helfen, Verstöße gegen die Vorschriften des Gesetzes zu ahnden. Der Erfolg des Gesetzes steht und fällt mit der Durchführung. Überwachung und Kontrolle müssen wirksam wahrgenommen werden. Das verpflichtet Bund und Länder, die sachlichen und personellen Voraussetzungen umgehend zu schaffen. Der wissenschaftliche Aufwand muß verstärkt werden, die Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes gestärkt, die Aus- und Fortbildung der in der Überwachung und Kontrolle tätigen Personen verbessert werden. Dazu gehört auch der Hinweis, daß angesichts der hohen Anforderungen, die das nationale Recht setzt, die Einfuhrkontrollen sowohl wegen der gesundheitspolitischen Zielsetzung des Gesetzes, aber auch um Wettbewerbsnachteile für den deutschen Anbieter zu vermeiden, strikt durchgeführt werden müssen.

Nicht zuletzt ist die Bundesregierung verpflichtet, sich nachdrücklich auf der internationalen Ebene, insbesondere im europäischen Raum, zu bemühen, zu Vereinbarungen zu kommen, in denen die nationalen Standards international verbindlich abgesichert werden.

Die Sozialdemokraten haben bei der Verabschiedung der Gesamtreform des Lebensmittelrechts deutlich gemacht, daß sie an einem bloßen Reformvorzeigegesetz nicht interessiert sind. Sie wollen und werden alles dazu tun, daß aus der Gesamtreform des Lebensmittelrechts ein vorbildliches Verbraucherschutzgesetz wird, das sich auch im Alltag bewährt. Dabei zu helfen, ist insbesondere auch Sache des Verbrauchers und seiner Organisationen. Was er und sie aus den ihnen gegebenen neuen Rechten machen, entscheidet nicht zuletzt der Erfolg eines weiteren wichtigen Reformgesetzes der sozialliberalen Koalition.

(-/20.6.1974/bgy/or)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller